HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
vom 21. August 2019

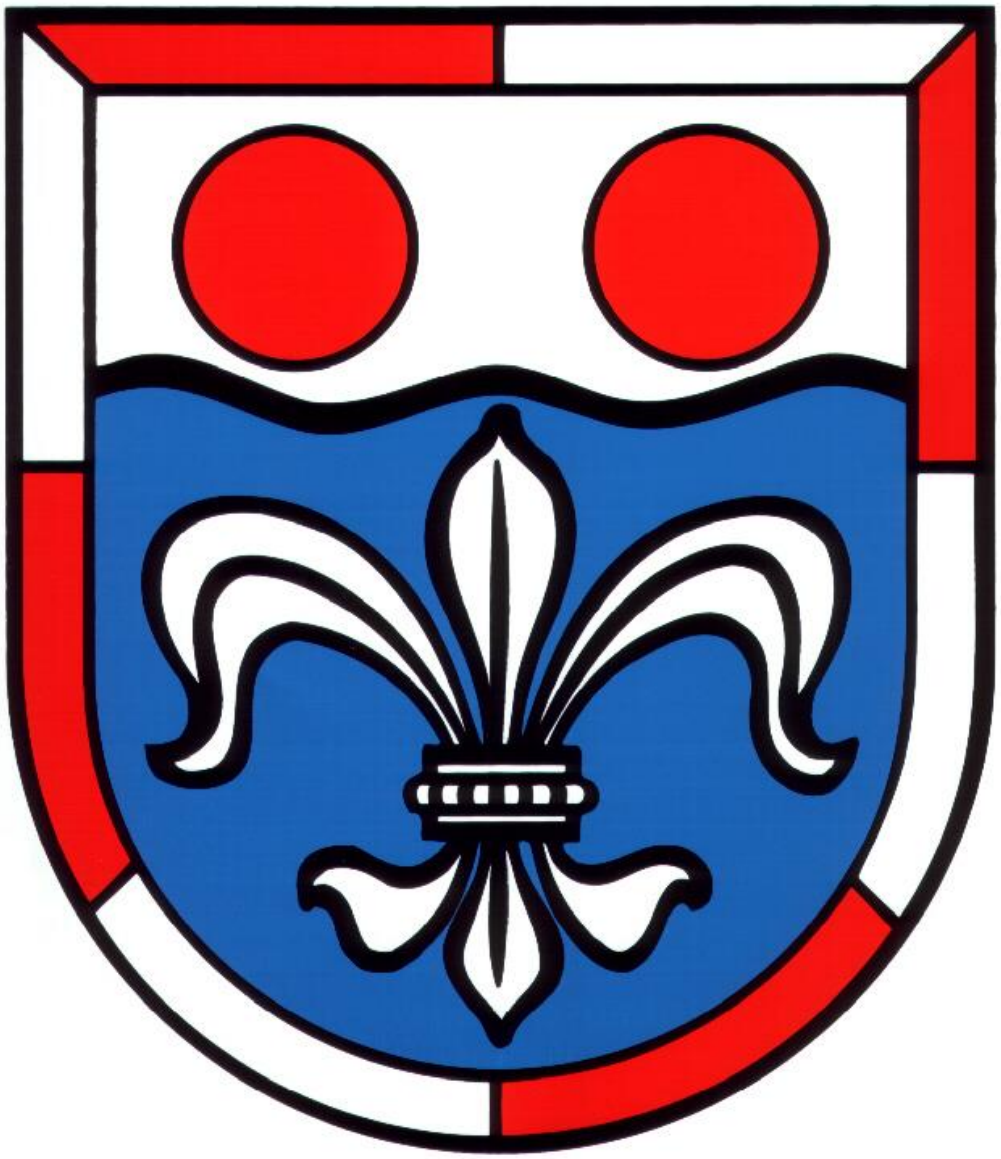

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 21. August 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Bau- und Planungsausschuss,
3. Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Artenschutz,
4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Struktur,
5. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn,
6. Ausschuss für Soziales und Kultur,
7. Schulträgerausschuss.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Dem nach § 90 Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S 239) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Oktober 2013 (GVBl. S. 359) zu bildenden Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Schulträgerausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

9	Ratsmitglieder	9	Stellvertreter
1	Lehrervertreterin / Lehrervertreter der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	1	Stellvertreter
1	Lehrervertreterin / Lehrervertreter der Grundschule Hochspeyer	1	Stellvertreter
1	Lehrervertreterin / Lehrervertreter der Grundschule Mehlingen	1	Stellvertreter
1	Elternvertreterin / Elternvertreter der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	1	Stellvertreter
1	Elternvertreterin / Elternvertreter der Grundschule Hochspeyer	1	Stellvertreter
1	Elternvertreterin / Elternvertreter der Grundschule Mehlingen	1	Stellvertreter

Die Lehrervertreterinnen und Lehrervertreter werden auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und die Elternvertreterinnen und Elternvertreter auf Vorschlag der Elternbeirä-

te gewählt. Es ist nicht erforderlich, dass sie wählbare Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde sind.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
5. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro,
6. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro,
7. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall,
8. Rahmenbedingungen der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
9. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
10. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Die Zuständigkeit der Werksausschüsse ergibt sich aus den jeweils gültigen Betriebssatzungen. Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten in ihren Geschäftsbereichen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten zu den vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegten Rahmenbedingungen (in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung und einem Beigeordneten). Der Verbandsgemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung über den Abschluss des Darlehensvertrages zu unterrichten,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig. Nach Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird diese Position durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten ersetzt.

(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wird ein Geschäftsbereich gebildet. Dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten ist für den Rest seiner Amtszeit ein Geschäftsbereich zu übertragen. Nach Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten entfällt dieser Geschäftsbereich.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100,00 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 50,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3, Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall in Höhe von 20,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 160,00 Euro je Fortbildungstag erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; Entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Die stellvertretenden Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Form einer jährlichen Aufwandspauschale in Höhe von 150,00 Euro.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 8
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 v.H. gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, an den Ratssitzungen der Ortsgemeinden und der Besprechung mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechung mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9
Einrichtung einer Gleichstellungsstelle

(1) Es ist die Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde durch geeignete Maßnahmen für die Erfüllung der Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichstellung von Frau und Mann bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 6 GemO zu sorgen. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn richtet zu diesem Zweck einen Beirat mit einer / einem Vorsitzenden ein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 der VV zu § 2 GemO zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Beirat die gemeindlichen Organe in allen Fragen dieses Auftrages zu beraten. Zu diesem Zweck erhält die / der Vorsitzende nachrichtlich alle Einladungen zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse. Die / Der Vorsitzende erhält das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates teilzunehmen, soweit Themen im Sinne des Auftrages berührt sind. Die Verwaltung hat das Recht, an allen Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Aufgaben nach Nr. 4.3.3 und 4.3.6 der VV zu § 2 GemO werden durch die Gleichstellungsstelle bei der Verwaltung wahrgenommen.

(3) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern. Der Beirat wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Der Beirat wird durch die Bestätigung der Mitglieder, deren Stellvertretern und der / dem Vorsitzenden nebst Stellvertreterin / Stellvertreter durch den Verbandsgemeinderat konstituiert. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein.

Der Beirat wird jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates bestellt. Die Mitglieder des Beirates müssen in den Verbandsgemeinderat wählbar sein. Sie sind ehrenamtlich im Sinne von § 18 GemO tätig.

Jedem Mitglied des Beirates wird eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzungsteilnahme gezahlt. Die / Der Vorsitzende erhält für ihren / seinen Aufwand das Doppelte des Sitzungsgeldes. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter, soweit sie / er die Funktion der / des Vorsitzenden übernimmt.

Die Verwaltung führt die Geschäfte des Beirates.

Dem Beirat werden Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes für seinen Sachbedarf zur Verfügung gestellt.

(4) Der Vorstand des Beirates besteht aus der / dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin / dem Stellvertreter.

Die / Der Vorsitzende leitet den Beirat. Sie / Er lädt zu den Sitzungen ein und bereitet diese im Benehmen mit der Stellvertreterin / dem Stellvertreter und der Verbandsgemeindeverwaltung vor. Die Verbandsgemeindeverwaltung unterstützt den Vorstand und den Beirat bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Aktionen und Maßnahmen werden mit der Verbandsgemeindeverwaltung abgestimmt.

Die / Der Vorsitzende vertritt den Vorstand und ist Sprecherin / Sprecher des Beirates.

(5) Über jede Sitzung und Aktion des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich mindestens die Namen der Anwesenden sowie das Ergebnis der Beratungen ergeben. Die Niederschrift ist dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben. Sinngemäß gilt dies auch für Aktionen des Beirates und der / des Vorsitzenden.

(6) Soweit diese Richtlinien keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 bis 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. die Wehrleiterin / der Wehrleiter und sein/e ständige/r Vertreter/in,
2. die Wehrführer/innen und ihre ständigen Vertreter/innen,
3. die Führer/innen mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und ihre ständigen Vertreter/innen,
4. die Ausbilder/innen in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind,
5. die ehrenamtlichen Gerätewartinnen / Gerätewarte,
6. die / der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
7. die / der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
8. die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
1. die Wehrleiterin / der Wehrleiter den Höchstsatz nach § 10 Abs. 1 FwEVO und sein/e ständige/r Vertreter/in die Hälfte des Satzes, der für die Wehrleiterin / den Wehrleiter festgesetzten Aufwandsentschädigung, sofern die / der ständige Vertreter/in einen Teil der Aufgaben der / des Wehrleiterin / Wehrleiters regelmäßig wahrnimmt,
2. a.) die / der Wehrführer / in
   - der örtlichen Einheit Enkenbach-Alsenborn den Höchstsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO
   - der örtlichen Einheit Frankenstein den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 16,28 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO
   - der örtlichen Einheit Hochspeyer den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 55,65 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO
   - der örtlichen Einheit Waldleiningen den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 16,02 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO,

   b.) die / der ständige Vertreter/in der Wehrführerin / des Wehrführers, die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführerin / des Wehrführers der örtlichen Einheit, welcher sie / er zuzuordnen ist, sofern die / der stän-

dige Vertreter/in einen Teil der Aufgaben der / des Wehrführerin / Wehrführers regelmäßig wahrnimmt,

3. a.) die, insgesamt für alle örtlichen Einheiten der Verbandsgemeinde-Feuerwehr, bis zu höchstens 3 Führer/innen mit Aufgaben, die mit denen der / des Wehrführerin / Wehrführers vergleichbar sind
   - den Höchstsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO, wenn sie / er Aufgaben bei der örtlichen Einheit Enkenbach-Alsenborn wahrnehmen / wahrnimmt
   - den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 16,28 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO, wenn sie / er Aufgaben bei der örtlichen Einheit Frankenstein wahrnehmen / wahrnimmt
   - den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 55,65 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO, wenn sie / er Aufgaben bei der örtlichen Einheit Hochspeyer wahrnehmen / wahrnimmt
   - den Mindestsatz nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich 16,02 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 FwEVO, wenn sie / er Aufgaben bei der örtlichen Einheit Waldleiningen wahrnehmen / wahrnimmt,

   b.) die / der ständige Vertreter/in der Führer/innen nach Absatz 3 a, die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Führerin / des Führers der örtlichen Einheit, welcher sie / er zuzuordnen ist, sofern die / der ständige Vertreter/in einen Teil dieser Aufgaben regelmäßig wahrnimmt,

4. die Ausbilder/innen in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind den Satz nach § 11 Abs. 1 FwEVO,

5. a.) die, insgesamt für alle örtlichen Einheiten der Verbandsgemeinde-Feuerwehr, bis zu höchstens 2 ehrenamtlichen Gerätewartinnen / Gerätewarte mit besonderen Aufgaben, jeweils 80 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO

   b.) die / der ehrenamtliche Gerätewart/in bei der örtlichen Einheit Enkenbach-Alsenborn mit allgemeinen Aufgaben, 70 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO

   c.) die / der ehrenamtliche Gerätewart/in bei der örtlichen Einheit Frankenstein mit allgemeinen Aufgaben, den Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 FwEVO zuzüglich 16,28 v.H. des Satzes nach § 10 Abs. 4 Nr. 5 b dieser Satzung

   d.) die / der ehrenamtliche Gerätewart/in bei der örtlichen Einheit Hochspeyer mit allgemeinen Aufgaben, den Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 FwEVO zuzüglich 55,65 v.H. des Satzes nach § 10 Abs. 4 Nr. 5 b dieser Satzung

   e.) die / der ehrenamtliche Gerätewart/in bei der örtlichen Einheit Waldleiningen mit allgemeinen Aufgaben, den Mindestsatz nach § 11 Abs. 4 FwEVO zuzüglich 16,02 v.H. des Satzes nach § 10 Abs. 4 Nr. 5 b dieser Satzung

6. die / der Feuerwehranghörige für die Alarm- und Einsatzplanung, für alle örtlichen Einheiten der Verbandsgemeinde-Feuerwehr, jeweils 40 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO,

7. die / der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, für alle örtlichen Einheiten der Verbandsgemeinde-Feuerwehr, jeweils 70 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 FwEVO,

8. die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart den Satz nach § 11 Abs. 4 FwEVO.

Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen und Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Einsätze ergibt sich aus dem Produkt des maßgeblichen Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der die/der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz beträgt für Einsätze 5,00 EUR. Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird die Dauer des Einsatzes auf volle Stunden aufgerundet. Hierbei werden Zeiten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (z. B. Waschen und Beladen der Feuerwehrfahrzeuge, Reinigen und Prüfen der Einsatzmittel, Aufräumarbeiten), Einsatzbesprechungen und -dokumentationen nicht berücksichtigt.

Die Aufwandsentschädigung für angeordnete Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen beträgt pro Übungs- oder Ausbildungsveranstaltung pauschal 5,00 EUR. Für welche angeordneten Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung zu gewähren ist, legt der Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister jährlich in einem Übungs- und Ausbildungsplan oder generell in einer Dienstanweisung fest. Für sonstige Dienste wie z. B. Werkstattdienste, Dienste zur Gerätepflege, etc. wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Einsätze und Übungs- oder Ausbildungsveranstaltungen erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Die für die Abrechnung erforderlichen Informationen werden der Verwaltung von der Wehrleitung in schriftlicher Form mitgeteilt. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.

(6) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 a
Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und selbstständig tätig sind, wird gemäß § 13 Absatz 6 LBKG der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages ersetzt. Der Verdienstausfall wird ausschließlich für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen erstattet. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienstausfall für die Teilnahme an Übungen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr. Bei Einsätzen ist auch die Zeit erstattungsfähig, die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sofern dadurch die regelmäßige Arbeitszeit betroffen ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.

(2) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit.

(3) Der Verdienstausfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend vorzunehmen.

(4) Die Höhe des Betrages für den Verdienstausfall ergibt sich aus dem Produkt des maßgeblichen Stundensatzes nach Absatz 5 oder 6 und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der die / der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist.

(5) Für die Berechnung des pauschalen Stundensatzes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9 a, Bewährungsstufe 4 des jeweiligen gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlages von 80 % zugrunde zulegen. Der pauschale Stundensatz gilt einheitlich für alle selbstständig tätigen Feuerwehrangehörigen, unabhängig von der Zuordnung zu einer Berufsgruppe.

(6) Anstelle des pauschalen Stundensatzes nach Absatz 5 ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung ist der Bruttoverdienst. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 45,00 EUR je Stunde überschreiten.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die von der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bestellten ehrenamtlichen Gästeführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird, die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnort bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 14. Juli 2014 außer Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, 21. August 2019

(Andreas Alter)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, 21. August 2019
Verbandsgemeindeverwaltung:

(Andreas Alter)
Bürgermeister